

Auszug aus der Satzung der 1000plus-Profemina gGmbH (§§ 1 bis 3) Stand 8. Dez. 2021 (Gründung/Tag der Errichtung), eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 273280:

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet 1000plus-Profemina gGmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und der Schutz von Ehe und Familie sowie die Förderung der Wohlfahrtspflege durch die Förderung und den Schutz des Rechts auf Leben von seiner Empfängnis bis zu seinem natürlichen Tod und die konkrete, selbstlose Unterstützung von Frauen, Männern und Familien in einem Schwangerschaftskonflikt.
2. Die Gesellschaft soll allen Geschäften nachgehen, die dem Gesellschaftszweck dienlich sind und ihn fördern. Zur Erfüllung dieses Zweckes kann sich die Gesellschaft auch an ähnlich tätigen Einrichtungen oder Gesellschaften im In- und Ausland beteiligen, sie übernehmen oder errichten. Zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke kann die Gesellschaft sich Dritter bedienen.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und der Schutz von Ehe und Familie sowie die Förderung der Wohlfahrtspflege durch die Förderung und den Schutz des Rechts auf Leben von seiner Empfängnis bis zu seinem natürlichen Tod und die konkrete, selbstlose Unterstützung von Frauen, Männern und Familien in einem Schwangerschaftskonflikt. Der Satzungszweck wird im In- und Ausland insbesondere verwirklicht durch

- 2.1. Einrichtung, Unterhaltung und Förderung von (steuerbegünstigten) Körperschaften im In- und Ausland, welche vergleichbare Zwecke verfolgen.
 - 2.2. Die Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Schulungen, Symposien und anderen Veranstaltungen mit dem Ziel der Aufklärung über die Ursachen, die Umstände und die Folgen von Schwangerschaftskonflikten und Abtreibungen sowie mit dem Ziel, das Verständnis und den persönlichen Einsatz für den Schutz von Ehe und Familie im Allgemeinen und insbesondere für die Unterstützung von Frauen im Schwangerschaftskonflikt zu fördern.
 - 2.3. Die Erstellung und die Verbreitung von Publikationen, die der Aufklärung über die Situation, die Ursachen und die Folgen von Schwangerschaftskonflikten und Abtreibung dienen.
 - 2.4. Kinder- und Erwachsenenbildung zum Thema Ehe und Familie in Form von Einzelberatungen, Vorträgen, Seminaren, Schulunterricht, Veröffentlichungen (in allen zur Verfügung stehenden Medien: Drucksachen, Internetseiten, E-Mails, Briefsendungen, Sozialen Medien und weiteren Kommunikationskanälen, die in der Zukunft entstehen werden) und sonstigen zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks geeigneten Maßnahmen.
 - 2.5. Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen und Kampagnen zum Schutz von Ehe- und Familienwerten, die dem christlichen Menschenbild entsprechen und das Lebensrecht der Person, den Wert und die unantastbare Würde jedes Menschen vom Augenblick seiner Empfängnis an in den Vordergrund stellen.
 - 2.6. Finanzielle, personelle und ideelle Förderung und Unterstützung von als steuerbegünstigt anerkannten, gemeinnützigen Einrichtungen (Gesellschaften, Vereine, usw.) und Aktionen mit gleichgerichteten Zielen im In- und Ausland.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Dies gilt nicht, sofern es sich bei den Gesellschaftern ihrerseits um steuerbegünstigte Körperschaften nach der Abgabenordnung handelt, die die Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte – gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche – Zwecke verwenden.
 5. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.